

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Jahrgang 7, Nummer 5, Freitag, den 20. Mai 2016



Einzelner Baum Sylda



Kirche Bräunrode



Schloss Oberwiederstedt



Verwaltungsgebäude
Quenstedt



Rathaus Sandersleben
(Anh.)



Wildpark Stangerode

Neuer Spielplatz in Sylda eröffnet



Für ca. 10.000 € hat die Stadt Arnstein den Spielplatz neu gestaltet. Die Sparkasse MSH sponserte in Kooperation mit dem Kreis-, Kinder- und Jugendring dazu noch ein Spielhäuschen.

für die Stadt Sandersleben (Anhalt) und die Ortschaften: Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben, Wiederstedt

Inhaltsverzeichnis

<p>A Glückwünsche der Ortsteile Seite 2</p> <p>B Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>1. Änderung der Satzung der Stadt Arnstein zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung) Seite 3</p> <p>2. Bekanntmachungen zum Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“ Verf.-Nr.: ASL 6.133 Seite 4</p> <p>3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt: Aktualisierung des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude in Kleingartenanlagen Seite 5</p> <p>C Mitteilungen aus dem Amt</p> <p>1. Neues Waldgesetz - Information an alle Besucher der Wald- und Feldflur Seite 7</p> <p>2. Freie Wohnungen in der Stadt Arnstein Seite 9</p>	<p>3. Einweihung Kinderspielplatz Wiederstedt Seite 9</p> <p>D Einrichtungen und Vereine</p> <p>1. Die Grundschule Sandersleben (Anhalt) berichtet Seite 10</p> <p>2. Neues aus der Grundschule Einetal-Vorharz, Welbsleben Seite 10</p> <p>3. 40 Jahre KITA Welbsleben Seite 11</p> <p>4. 40 Jahre Quenstedter Chor „Frohsinn“ Seite 11</p> <p>5. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Ulzigerode Seite 11</p> <p>6. Heimatfest in Welbsleben 2016 Seite 12</p> <p>7. Die Einetalzwerge zu Besuch bei der Feuerwehr Seite 12</p> <p>8. Einladung der Ortswehr Greifenhagen Seite 12</p> <p>9. Subotnik zum 1. Mai – Linedancer Seite 12</p> <p>10. Einladung zum Kindertag in Greifenhagen Seite 13</p> <p>11. Die Kleingartensparte Sandersleben e. V. informiert Seite 13</p>
--	---

Glückwünsche der Ortschaften und Gemeinden



Wir gratulieren und wünschen noch viele Jahre bei bester Gesundheit



im OT Alterode

am 03.06. Frau Anna Schäfer zum 90. Geburtstag
 am 16.06. Frau Lena Fiedler zum 90. Geburtstag
 am 16.06. Frau Erna Neugebauer zum 80. Geburtstag
 am 19.06. Herr Horst Neugebauer zum 80. Geburtstag

im OT Arnstedt

am 07.06. Frau Erika Zeppernick zum 75. Geburtstag
 am 30.06. Herr Jürgen Peter zum 70. Geburtstag

im OT Bräunrode

am 03.06. Frau Ilona Heinrich zum 70. Geburtstag

im OT Harkerode

am 02.06. Herr Kurt Weber zum 75. Geburtstag
 am 26.06. Frau Ingelore Weber zum 75. Geburtstag

im OT Quenstedt

am 08.06. Herr Otto Schmidt zum 80. Geburtstag
 am 15.06. Frau Ingeborg Lüddecke zum 75. Geburtstag
 am 17.06. Frau Anna Schmidt zum 80. Geburtstag

im OT Sandersleben (Anhalt)

am 12.06. Herr Gerhard Gillmann zum 75. Geburtstag
 am 14.06. Frau Irmgard Föller zum 80. Geburtstag
 am 16.06. Herr Dieter Selka zum 75. Geburtstag
 am 27.06. Frau Ruth Dietrich zum 85. Geburtstag

im OT Stangerode

am 02.06. Herr Günter Freitag zum 85. Geburtstag

im OT Welbsleben

am 16.06. Herr Hans-Jürgen Jarysch zum 70. Geburtstag

im OT Wiederstedt

am 03.06. Frau Barbara Knebel zum 75. Geburtstag
 am 08.06. Herr Jörg Kindermann zum 70. Geburtstag
 am 12.06. Frau Traute Bechtel zum 80. Geburtstag
 am 19.06. Frau Sieglinde Henzgen zum 75. Geburtstag
 am 24.06. Herr Jürgen Wagner zum 75. Geburtstag
 am 28.06. Frau Margarete Schüller zum 90. Geburtstag

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feiern

am 18. Juni 2016

die

Eheleute Karla und Dieter Mämecke
aus Willeroode

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feiern

am 9. Juni 2016

die

Eheleute Helga und Rudi Karbe
aus Stangerode



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Satzung der Stadt Arnstein

zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Ta-

gespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48 - 54) geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S.69) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KiFöG und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 – 44), hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 folgende 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitrag

(1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der monatliche Kostenbeitrag wird von der Stadt Arnstein für Kinder, welche nachfolgende Einrichtungen besuchen, ab **01.06.2016** wie folgt festgelegt:

AWO-Kita in Wiederstedt	Kinderkrippe 0 bzw. 1 Jahr - 3 Jahre	Kindergarten 3 Jahre bis Schuleintritt	Hort Schuleintritt- 5./7.Schuljahrgang
Ganztags bis 10 h/Tag	205,- €	160,- €	Ganztagsbetreuung 6 h/Tag 10 h ferientäglich incl. Frühhort 72,- €
Teilzeit bis 9 h/Tag	185,- €	145,- €	
bis 8 h/Tag	175,- €	135,- €	
bis 7 h/Tag	165,- €	125,- €	
bis 6 h/Tag	155,- €	110,- €	
Halbtags bis 5 h/Tag - bis Mittag	140,- €	90,- €	

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Arnstein, OT Quenstedt, den 13. Mai 2016




Sehnert (Bürgermeister)



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Mitte,
Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, 27.04.2016

Postanschrift: Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben -
Börde -

Aktenzeichen: 32.1 -611 B10 - ASL 6.133

Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“ Verf.-Nr.: ASL 6.133

Überleitungsbestimmungen

zur Regelung des Besitzübergangs zum 01.10.2016 i.V.m. der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 27.04.2016 im Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“.

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können - soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte angehen - durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindung

1. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z. B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stallung, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerk, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starke Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein.

2. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckselt oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Am darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit der Bestellung beginnen.

Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).

3. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:

a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt dies trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.

b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.

c) Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht Zuckerrüben).

d) Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

4. Der neue Besitzer kann die zugewiesene Fläche bestimmungsgemäß nutzen.

Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschlammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach dem Besitzübergang möglich.

a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).

b) Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z. B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber am 30.06.2016, zu informieren.

5. Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er ihm dies bis zum 30.06.2016 anzuzeigen. In diesem Fall hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

III. Ausgleich wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Rechtszustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnerkot, Stallmist) auf abzugebenden Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 FlurbG.

V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

1.) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, das Umsetzen oder die Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG

LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher zu tragen.

Der Empfänger hat sich rechtzeitig zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordenen Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

- 2.) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen als Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Begehung als Straftat geahndet wird.
- 3.) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 4.) erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sich nach den entsprechenden Richtlinien richten.
- 5.) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VI. Rechtsfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen.

Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VII. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gern. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag



Holger Ritzmann



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

14.04.2016

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Alterode	<u>Flur:</u>	3
	Bräunrode		2
	Harkerode		3
	Sandersleben		2
	Stangerode		2
	Sylda		4
	Welbsleben		4
	Wiederstedt		5, 6, 7
	<u>Einheitsgemeinde Stadt Arnstein</u>		
	(Ortsname)		

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäude aus Anlass der **Fortführung der von Amts wegen in Kleingartenanlagen erfassten Lauben nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 20a Nrn. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse (Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 23.05.2016 bis 22.06.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr., 08.00 – 13.00 Uhr/Di., 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

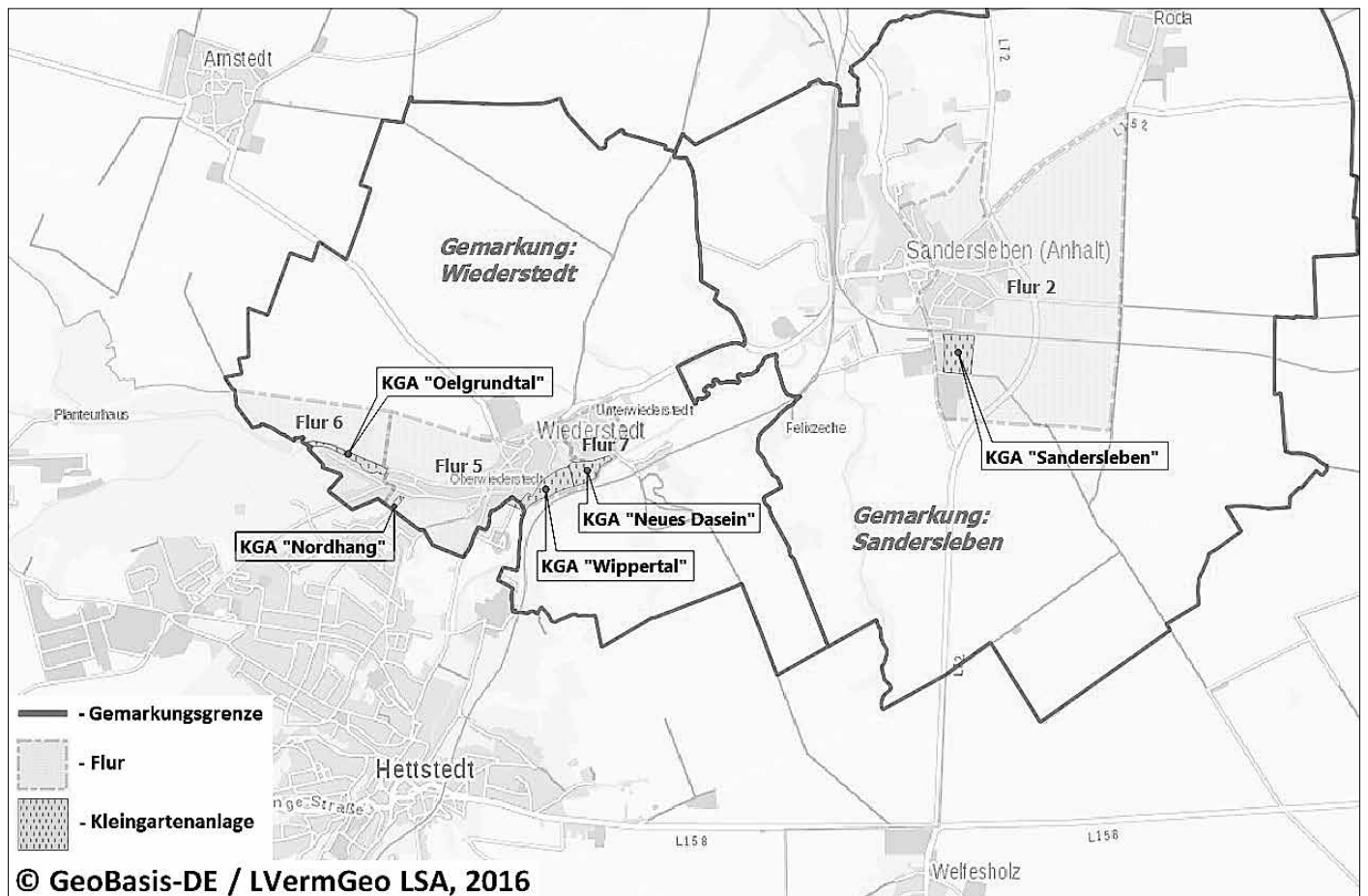
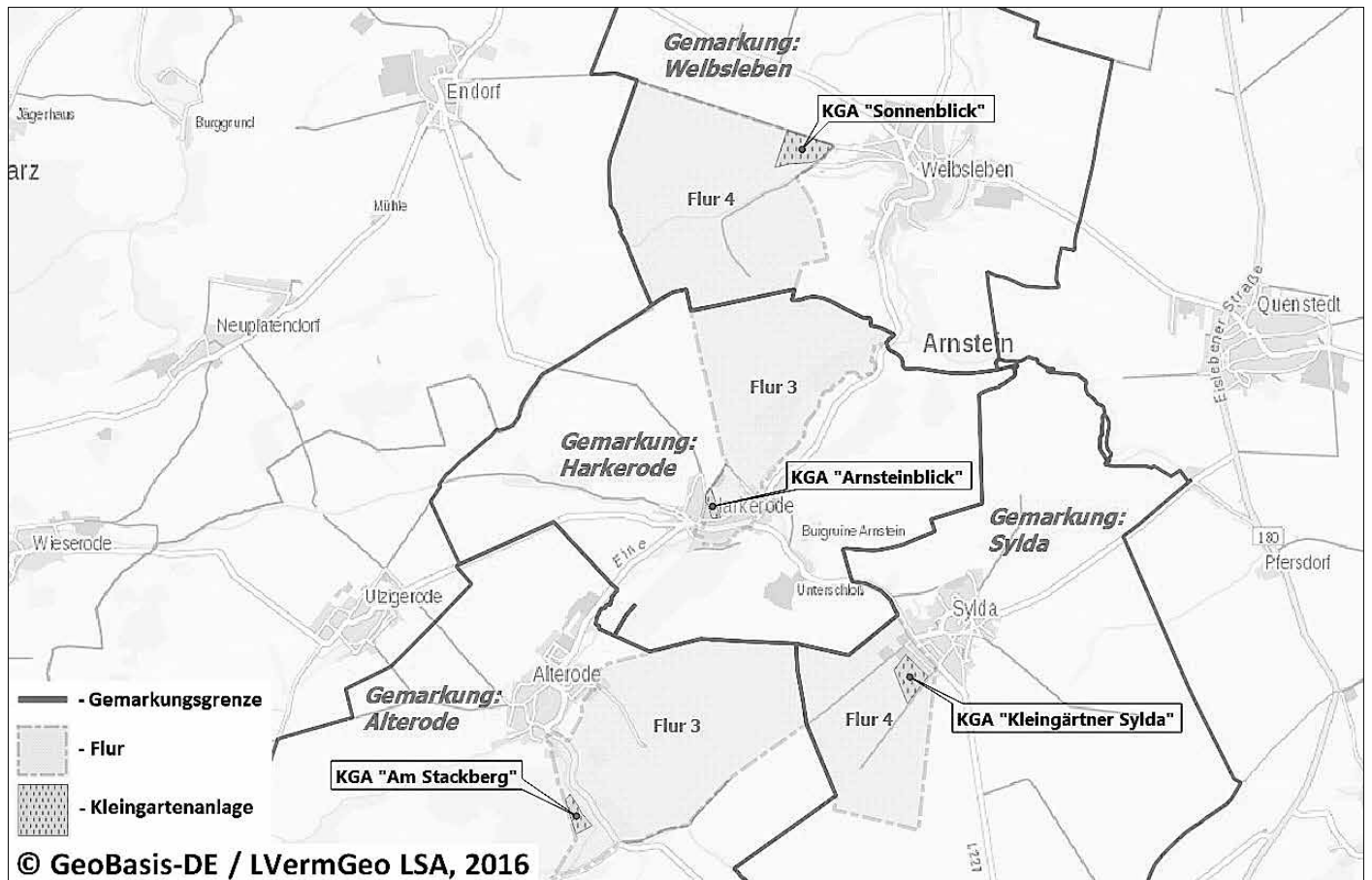
Telefon: 0391 567-8585

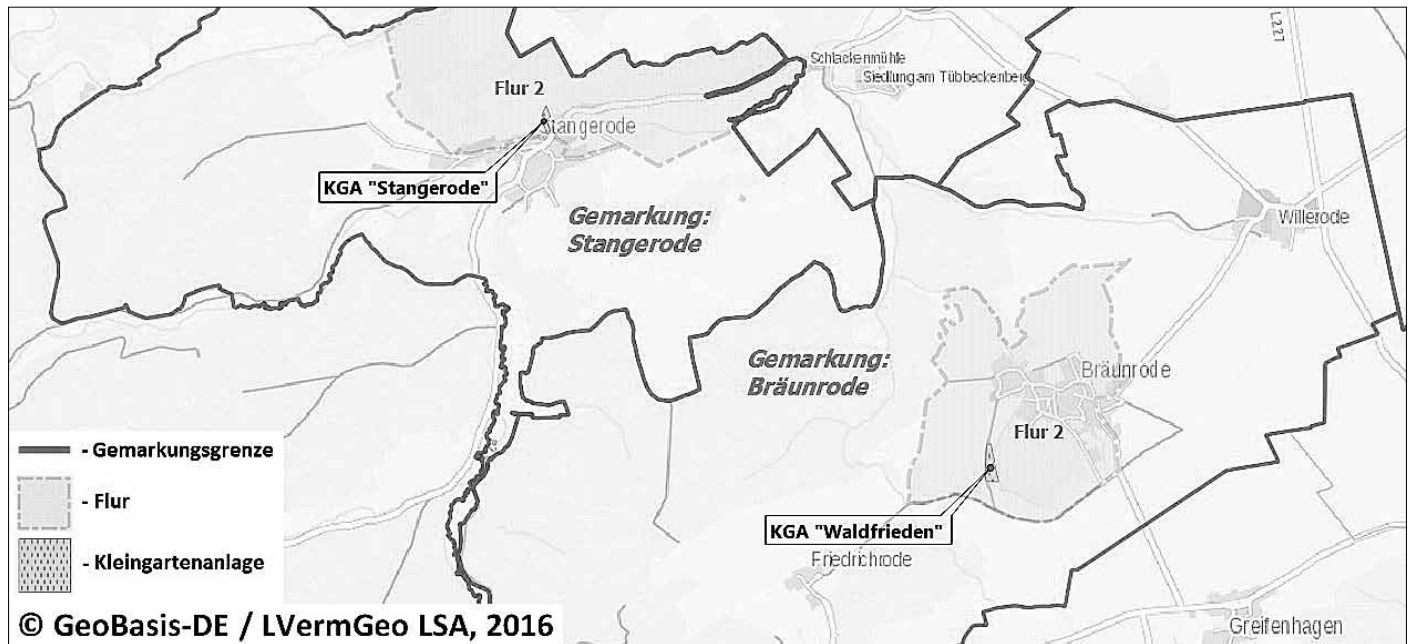
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarten der betroffenen Kleingartenanlagen in der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein





Mitteilungen und Informationen aus dem Verwaltungsamt

Neues Waldgesetz - Information an alle Besucher der Wald- und Feldflur

Am 04.03.2016 ist in Sachsen-Anhalt ein neues Waldgesetz (Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt - LWaldG) in Kraft getreten.

Im Ordnungsamt sind Beschwerden von Grundstückseigentümern, Landwirten und Jagd ausübungsberechtigten und Besuchern der Wald- und Feldflur eingegangen. Dies betrifft insbesondere das illegale Befahren mit Motorrädern, das nicht angeleinte Laufenlassen von Hunden sowie die illegale Ablagerung von Abfällen jeglicher Art und sogar das versteckte Auslegen von Nagelbrettern.

Für ein friedliches Miteinander der Grundstückseigentümer, der Grundstücksnutzer sowie aller Berechtigten und Besucher gebietet es sich im Interesse aller die geltenden Gesetze zu respektieren und zu beachten um Gefahren oder Schäden abzuwenden.

Aus gegebenem Anlass wird daher auf die Zweckbestimmung und einige wichtige Regelungen des Waldgesetzes eingegangen:

Zweck des Waldgesetzes ist insbesondere:

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern,
3. die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
5. das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Im Sinne des Waldgesetzes sind:

- 1 **freie Landschaft:** Flächen des Waldes und des Feldes,
- 2 **Feld:** außerhalb einer geschlossenen Bebauung gelegene

unbebaute Flächen, insbesondere alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit sie nicht öffentliche Straßen, Wald oder Gewässer sind; ausgenommen sind ferner Hausgärten, mit Gebäuden verbundene Betriebsflächen, Campingplätze, Friedhöfe, Golf- und Sportplätze,

- 3 **Wald:** jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung, Moore, Geröllfelder, Block- und Felspartien, Waldränder und Waldsäume sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen

§ 22

Betreten und Nutzen der freien Landschaft

- (1) Das Betreten der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung ist gestattet, soweit dieses Recht nicht in den nachfolgenden Regelungen eingeschränkt wird. Zum Betreten im Sinne dieses Gesetzes gehören das Begehen, das Befahren und das Reiten.
- (2) Der **vorherigen Zustimmung** des Nutzungsberechtigten bedürfen in der freien Landschaft

1. **das Zelten oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen,**
2. **das Anlegen von Feuerstellen,**
3. **das Aufstellen von Bienenständen.**

§ 23

Begehen

- (1) Das Recht auf Begehen der freien Landschaft schließt das Skifahren, Rodeln, Klettern, Spielen sowie ähnliche Betätigungen zu Fuß ein.
- (2) Das Begehen der freien Landschaft außer zum Zwecke der Erholung sowie das Begehen von
 1. eingefriedeten Grundstücken,
 2. Forstkulturen,
 3. Äckern in der Zeit zwischen dem Beginn der Aussaat und dem Ende der Ernte,
 4. Wiesen während der Brut- und Setzzeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit,

5. land- und gartenbauwirtschaftlichen Dauerkulturen einschließlich Rebflächen und Baumschulen oder
6. land-, fischerei-, forst-, jagd- oder gartenbauwirtschaftlichen Einrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten zulässig.

Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, dürfen nach Information des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten die in Satz 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Flächen und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben begehen. Dazu reicht eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

§ 24

Befahren

(1) Das Befahren der freien Landschaft mit Kraftfahrzeugen ist außer in den Fällen des Absatzes 3 verboten.

(2) Das Befahren der freien Landschaft mit Fahrrädern, Krankenfahrstühlen oder Fahrzeugen ohne Motorkraft ist außer in den Fällen des Absatzes 3 nur auf Wegen gestattet. Dabei ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht für:

1. Personen mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten, jedoch nicht zu motorsportlichen Zwecken,
2. Personen im Rahmen der befugten Jagdausübung,
3. Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Personen, die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, soweit das Befahren zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 erteilen, wenn

1. bei Abwägung die Interessen der Antragstellenden diejenigen der Grundbesitzer überwiegen,
2. die Antragstellenden gewährleisten, dass sie den Grundbesitzern entstehende Nachteile ausgleichen, und
3. öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn die Grundbesitzer unbekannt sind oder die Anhörung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

§ 27

Schädigung der freien Landschaft

(1) Es ist verboten, unbefugt

1. Markierungen in der freien Landschaft zu verändern oder unkenntlich zu machen oder
2. die Lagerung von Feld- oder Walderzeugnissen zu verändern.

(2) Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Wege, einschließlich des Seitenstreifens und des Seitenraumes, ganz oder teilweise zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen.

(3) Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die funktionsgerechte Nutzbarkeit von Wegen nach der Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, nach Schadereignissen oder nach Ausbreitung der angrenzenden Pflanzenwelt im bisher bestehenden Umfang zu gewährleisten.

§ 28

Gefährdung der freien Landschaft

(1) Es ist verboten, Koppeltore, Wildgattertore oder andere zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in Grundstücke dienende Vorrichtungen unbefugt zu benutzen sowie nach vorheriger Öffnung offen stehen zu lassen.

(2) **Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen.** Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Gemeinden und Verbandsgemeinden können durch Gefahrenabwehrverordnung für

Teile ihres Bezirks Ausnahmen von Satz 2 zulassen; die Regelungen des Achten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechend Anwendung.

§ 29

Gefährdung durch Feuer

1. Es ist verboten, in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen,
2. durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdieken, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
3. bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,
4. im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden oder
5. bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

gez. Müller

Ltr. Ordnungsamt

Kontaktdaten der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten sind zu den folgenden Dienstzeiten telefonisch erreichbar:

Montag - Donnerstag	07.00 Uhr bis 15.45 Uhr
Freitag	07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Polizeioberkommissar Marcel Agte: 0160 2626055

Polizeiobermeister Günter Ryll: 0160 2624040

E-Mail: rbb-arnstein@polizei.sachsen-anhalt.de

Zu den folgenden Sprechzeiten erreichen Sie die Regionalbereichsbeamten am Dienstsitz in der Unterstraße 6 im Ortsteil Quenstedt (ehemaliges Sparkassengebäude):

Dienstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	16.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Telefon:	03473 840 8339

Für Notfälle gelten die bekannten Rufnummern 110 oder 112.



Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Das Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, bestehend aus der Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylta, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber: Stadt Arnstein, Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Einheitsgemeinde: Herr Frank Sehnert,

Eislebener Str. 2, 06333 Arnstein, OT Quenstedt

Zuständig für redaktionelle Beiträge:

Hauptamt: Frau Thomas, Telefon: (0 34 73) 96 22 13

Verantwortlich für für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89 -0,

vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agn/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Freie Wohnungen

die Stadt Arnstein, vertreten durch die ALCAZAR Hausverwaltungsgesellschaft mbH, unterhält in ihren Ortsteilen verschiedene kommunale Immobilien für Wohn- und gewerbliche Zwecke.

Folgende Objekte stehen z. Zt. bzw. künftig zur Verfügung:

Ort	Art	Wohn-/ Nutzfläche m ²	Kaltmiete €	BK-Vorauszahlung €	Gesamt €	Mietkaution €
Harkerode	1-Raum-Bungalow (Gewerbe)	74	230	40	270	460
Harkerode	1-Raum-Bungalow (Gewerbe)	23	100	25	125	200
Ulzigerode	3-Raum-Wohnung	95	335	210	545	670
Welbsleben	3-Raum-Gewerbe	52	250	50	300	500
Welbsleben	3-Raum-Gewerbe	60	280	50	330	560
Sandersleben	3-Raum-Wohnung	69	280	80	360	560
Sandersleben	4-Raum-Wohnung	103	412	135	547	824
Sandersleben	Ladengeschäft	64	307	75	382	614
Alterode	3-Raum-Wohnung	58	235	100	335	470
Greifenhagen	3-Raum-Wohnung	113	400	195	595	800
Arnstedt	2-Raum-Wohnung	45	180	95	275	360

Für weitere Fragen steht Ihnen die ALCAZAR Hausverwaltungsgesellschaft mbH, Rathausstraße 5 in 06295 Lutherstadt Eisleben (Telefon: 03475 6678614) gern zur Verfügung.

Sollten Sie weitere Fragen zur Anmietung von kommunalen Objekten haben, können Sie sich gern an das Bauamt der Stadt Arnstein oder die ALCAZAR Hausverwaltungsgesellschaft mbH wenden.

Bauamt
Stadt Arnstein

Einladung zur Einweihung des neuen Spielplatzes in Wiederstedt

Schaukel, Wippe, Sandkasten, ein Spielhaus und ein großes Klettergerüst wurden von der Stadt Arnstein mit Eigenmitteln und Unterstützung von Sparkasse MSH und Kreis Kinder- und Jugendring errichtet. - Damit sich alle Interessierten selbst ein Bild machen können, lädt die Stadt Arnstein recht herzlich zur Eröffnungsfeier des Spielplatzes **am 3. Juni 2016 – um 14:00 Uhr ein.**

Öffnungszeiten des Verwaltungsamtes

OT Quenstedt, Eislebener Str. 2, Tel.-Nr. 03473 96220
Fax-Nr. 03473 9622-28
E-Mail-Adresse: post@arnstein-harz.de

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
und nach Vereinbarung		

Weitere Informationen finden Sie unter www.arnstein-harz.de

Beilagen DIN A4 | schwarz-weiß | vierfarbig

HAUSHALTSDECKEND möglich! 100%ige Verteilung!

www.wittich.de

Layout, Druck & Verteilung
– alles aus einer Hand – zu Superpreisen!

Prospektverteilung
in Ihrer Stadt/Gemeinde – im Kreis – in den Nachbarkreisen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für Anzeigen und Prospektverteilung:

Jeannette Kist

Mobil: (01 70) 2 82 86 81
jeannette.kist@wittich-herzberg.de



HOLEN SIE SICH EIN UNVERBINDLICHES ANGEBOT!

Einrichtungen und Vereine melden sich zu Wort

Die Grundschule Sandersleben (Anhalt) berichtet

„Das Lieb von Piet Hein“

Auch in diesem Frühjahr besuchten die 3. Und 4. Klasse unserer Grundschule das Schülerkonzert der Staatskapelle Halle im Eislebener Kulturwerk. Mit dem Dirigenten und seinem Orchester, alle waren seemännisch angezogen, ging es auf große Fahrt. Denn der Seefahrer Piet Hein hatte einen großen Silberschatz von der spanischen Flotte im Krieg erbeutet. Alle Schüler bewegten sich mit im Sturm auf hoher See, sangen das Seemannslied zur Orchestermusik und lernten viele Orchesterinstrumente kennen. Zum Schluss war es ganz ruhig im Theatersaal und alle lauschten aufmerksam dem Gesamtwerk. Mit lautem Applaus verabschiedeten wir die Musiker.

GS Sandersleben – 4. Klasse

Projekttag Verkehrserziehung

Pünktlich zu Schulbeginn stand am Montag, den 18.4.16 auch die Polizei vor der Tür unserer Grundschule. Aber keine Angst - es ist nichts passiert.)

Zum Projekttag Verkehrserziehung absolvierten die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse ihre praktische Radfahrprüfung unter dem strengen Auge der Polizei. Wie in einer echten PKW-Fahrprüfung müssen die Kinder ihr Können im Straßenverkehr zeigen und richtig anwenden. Sei es richtig Linksabbiegen, Handzeichen geben sowie Verkehrsregeln und -zeichen beachten. Alles wird beobachtet und notiert. Einige Tage zuvor musste auch eine Theorieprüfung geschrieben werden. Nur wer alle theoretischen Grundlagen aus dem Unterricht behalten hat und im Straßenverkehr sicher unterwegs war, bekommt am Ende des Tages seinen Fahrrad-Führerschein!

Dazu ein Artikel der 4. Klasse:

„Prüfung bestanden!“

Am 18. April führte die 4. Klasse im Rahmen des Verkehrsunterrichts die praktische Fahrradprüfung durch. Zuvor hatte schon jeder Schüler einen Fragebogen zum Fahrrad und zu Verkehrsregeln ankreuzen müssen, um den 1. Teil der Prüfung zu bestehen. Die Aufregung stieg, als der Polizist Herr Agte zuerst alle Fahrräder auf Verkehrssicherheit kontrollierte. Nur dann gab es eine TÜV-Plakette. Dann kam der fahrpraktische Teil unseres Prüfungstages in der Sanderslebener Feldstraße. Im verkehrsberuhigten Raum zeigten alle ihr Bestes. Herr Agte und einige Eltern standen an den wichtigsten Punkten, um uns beim Linksabbiegen, Anfahren, Gegenverkehr beachten und sicherem Fahren zu beobachten. Alle Schüler erhielten dann erleichtert den Fahrradpass und sollten nun sichere Verkehrsteilnehmer sein.

GS Sandersleben – 4. Klasse“

Aber auch alle anderen Klassen genossen den Tag unter dem Motto „Verkehrserziehung“. Straßenschilder sowie Regeln für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer wurden erneut besprochen. Ein Unterrichtsgang entlang der Straße, der Fahrrad-TÜV durch die Polizei für ein verkehrssicheres Fahrrad sowie der beliebte Fahrrad-Parcours auf dem Pausenhof begeisterten alle und ließen die Zeit rasch vergehen!

Grundschule Welbsleben informiert

Welbsleber Grundschüler pflanzen einen Baum

Die Schüler der 3. Klassen pflanzten am 27. April den Baum des Jahres: die Winterlinde. Da es bei uns zwei 3. Klassen gibt, durften wir auch zwei Bäume pflanzen.

Eine Winterlinde kam auf den Dorfplatz und die andere auf einen Platz an der Schule.

Im Anschluss machten wir uns Gedanken, was wohl unsere Linden erleben und erzählen würden, wenn sie hundert Jahre dort stehenbleiben könnten.

Hier die Geschichte von Emma:

Der Baum

Ich bin ein alter Lindenbaum. Im Jahr 2016 wurde ich im April von Schülern der 3. Klasse gepflanzt. Es war an diesem Tag ganz schön kalt. Meinen Baumbruder pflanzten die Mädchen, die Jungen setzten mich ein. Als es wärmer wurde, begann ich zu wachsen. Nun bin ich schon alt und habe viel erlebt. Es kamen Baumfäller und wollten mich fällen, aber zum Glück suchten sie einen anderen Baum. Dann kamen ein paar Kinder, die warfen Müll auf mich. Ich war jetzt schmutzig. Auf einmal kam der Gemeindearbeiter Herr Weber. Er sagte zu mir: „Ach du stehst ja immer noch hier und hast Müll an dir. Du Armer, ich mache dich mal sauber.“ Ich war überglücklich, als der Schmutz weg war. Ich vermisste Gesellschaft. Weil ich so traurig war, kam eine Amsel angefliegen. Sie fragte: „Was ist mit dir los?“ Da antwortete ich: „Ich brauche Gesellschaft.“ Die Amsel hatte eine wunderbare Idee: Sie baute ihr Nest zwischen meine Äste, so hatte ich immer Gesellschaft und neue Freunde. Mit den Amseln wurde es nie langweilig. Sie konnten viel erzählen.

Sportliche Wettkämpfe

Wir Schüler der Grundschule Welbsleben beteiligen uns gern an sportlichen Wettkämpfen. So waren wir auch beim Kampf um den Grundschulmeister im Handball dabei. Wöchentlich nutzten wir Freistunden für das Training. Dieser Fleiß wurde belohnt. Die Jungen der 4. Klasse belegten Platz 1 und die Jungen der 2. Klasse konnten sich über einen 3. Platz freuen.

Am 28. April führten wir unseren Frühjahrs-Mühlenlauf durch. Alle Schüler waren aufgeregt, denn jeder möchte der Beste seiner Klassenstufe sein. Die Strecke führte um den Sportplatz und die Mühle. Die Klassen 1 und 2 laufen eine Runde, die 3. und 4. Klassen zwei Runden. Das ist schon ganz schön anstrengend. Aber alle haben das Ziel erreicht. Bei der Siegerehrung konnten wir stolz die Urkunden und Medaillen entgegen nehmen.

Dieser Höhepunkt wurde auch genutzt, um unseren Verkehrstag auszuwerten. Die Schüler der 1. und 2. Klassen erhielten das Fußgängerdiplom. Die 4. Klasse hatte die praktische Fahrradprüfung im Straßenverkehr absolviert. Die Schüler der Klassen 3 und 4 hatten an diesem Tag außerdem ihr Können beim Fahrradparcours gezeigt. Kinder meisterten die teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben fehlerlos und konnten sich für die nächste Runde in Eisleben qualifizieren.



40 Jahre KITA Welbsleben: Ein beeindruckendes Fest

1974 bezog ja bekanntlich die Schule in Welbsleben ihre neuen Räumlichkeiten am heutigen Standort. Die dadurch leer werdenden Gebäude wurden schnell mit neuem Leben gefüllt. Da war mal das Ärztehaus, welches in Betrieb ging und 1976 bezog die KITA zum lustigen Eselchen seinen heutigen Standort. Ein Grund zum Feiern - und die Organisatoren lieben es richtig krachen.

Um 9 Uhr morgens überbrachte Herr Weißbart von der gleichnamigen BMW-Vertretung in Aschersleben 10 riesige (aus Kinderaugen) Pakete. Darin verpackt verschieden Spielzeugautos, welche natürlich sehr schnell ausprobiert werden mussten. Auch die Schachteln wurden Spielzeug, da konnte man sich schließlich reinsetzen, Deckel zu und dunkel wars. Eine halbe Stunde später bereits die nächste Überraschung. Die Geschäftsleitung der Firma Novelis überreicht jedem Kind von KITA und Hort eine Brotdose mit der Signatur der KITA. Grosse Freude bei den Kindern, welche schnell feststellten, dass da mehr Platz drin war als in vielen bisher genutzten Dosen.

Schlag auf Schlag ging es weiter:

- Besuch der Grundschule, welche einige Geschenke und natürlich ein Geburtstagsständchen zum Besten gab.
- Vorbereitung des Nachmittages, Aufbau Kuchenbüffet
- Während der kurzen Mittags-Ruhepause baute Haraldino mit seinem Team einen wunderbaren Spielpark auf.
- Ab 14:30 Eröffnung des Fest- und Spielprogrammes für die Öffentlichkeit. Kurze Begrüßung durch Frau Thomas von der Gemeinde und Ortsbürgermeister Volker Geppert. Eingetrommelt und eingesungen wurde das alles durch die Kinder aus dem Hort. Doch auch die „Großen“ aus der Kita gaben bereits Kostproben ihres Könnens.
- Dann ging es los auf den Spielparcour, zu den Schminktischen, zum Ballonknüpfer, auf die Hüpfburgen. Der Nachmittag verging im Fluge.
- 18 Uhr: Fackel-Festumzug durchs Dorf. Man merke: Und ist es auch noch so hell, ein Fackelumzug gehört dazu. Angeführt vom Spielmannszug aus Meisdorf begaben sich die Kleinen auf die große Dorfroute und trafen dann gegen 18:45 wieder bei der Kita ein. Wie es sich für einen richtigen Umzug gehört, wurde das alles von der freiwilligen Feuerwehr Harkerode abgesichert.

Ein wirklich würdiger Jubiläumsanlass, super organisiert durch das KITA-Team. Ermöglicht wurde dieses tolle Fest durch viele Sponsoren, dutzende HelferInnen vor Ort und als Kuchenbäckerinnen zu Hause. Auf- und Abbau des Festzeltes innert kürzester Zeit, ein tolles Gemeinschaftserlebnis. Allen, welche dazu beigetragen haben, ein großes Kompliment.



40 Jahre Quenstedter Chor „Frohsinn“

*Zum Jubiläum habt ihr uns sehr erfreut
und dafür bedanken wir uns herzlich heut.
Danke, dass ihr so lieb an uns dachtet,
für die Wünsche und Geschenke,
die ihr für uns brachtet.*

Am 10. April 2016 feierte der Quenstedter Chor „Frohsinn“ Jubiläum.

Dazu hatte unser Chor in das Kulturhaus „Zum Greml“ eingeladen. Viele Gäste waren der Einladung gefolgt und erfreuten sich am Gesang des Einetalchor Alterode unter der Leitung von Dr. Matzel, des Lyra-Chor Aschersleben unter der Leitung von Kapellmeister Herr Tietze und selbstverständlich unseres Chores unter der Leitung von Frau Hoffmann.

Viele der anwesenden Gäste sprachen ihre Glückwünsche aus. Die Vielzahl der Blumen und Geschenke hat uns überwältigt und deshalb möchte sich unser Chor auf diesem Wege noch einmal bei allen Gratulanten bedanken. Einen großen Dank vor allem an die Sponsoren, die reichlich an uns gedacht haben.

Ein schöner Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und Gesang, in fröhlicher Runde, hat unser Jubiläum zu einem unvergessenen Tag werden lassen.

Herzlichen Dank an Margret Freier und ihr Team vom Kulturhaus „Zum Greml“ und ein Dankeschön an Regina und Petra für die Unterstützung am Kuchenbüffet.

Der Vorstand

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Arnstein OT Ulzigerode

Termin: 30.05.2016
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Ulzigerode

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 4 Verlesen und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- TOP 5 Bericht des Vorsitzenden
- TOP 6 Bericht zur Kassenprüfung
- TOP 7 Diskussion zu den Berichten
- TOP 8 Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- TOP 9 Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- TOP 10 Vorschlag und Wahl des Vorstandes
- TOP 11 Sonstiges
- TOP 12 Schließung der Sitzung

*gez. G. Kubs
Jagdvorsteher*

Wir wollen wieder gemeinsam feiern !!!



24. - 26. Juni 2016

Der Heimat- und Kulturverein Welbsleben e.V. organisiert in diesem Jahr ein dreitägiges Heimatfest in und für Welbsleben.

In Zusammenarbeit mit allen Vereinen des Ortes wollen wir an die alte Tradition anknüpfen und gemeinsam feiern. Deshalb brauchen wir jede Hilfe.

Wir rufen hiermit alle Welbslebener Bürger, Freunde und alle Interessierten auf uns zu unterstützen.

Für ein gutes Gelingen des Festes freuen wir uns auf ihre Arbeitskraft, Sachspenden, finanzielle Zuwendungen oder auch über einen gebackenen Kuchen.

Am 28. Mai 2016 wollen wir im Rahmen eines Arbeitseinsatzes „rund um die Einetalhalle“ unseren Festplatz verschönern und hoffen auf eine rege Teilnahme.



Vielen Dank !
Ihr Heimat- und Kulturverein
Welbsleben e.V.

Kontakte: Diana Marscheider 03473/811070 oder
„Salon Anna“ 03473/803145
Werner Held 03473/807086
Sandra Scholz 03473/818842

Wir feiern 1052 Jahre Welbsleben!

Heimatfest in Welbsleben 2016

Donnerstag, 23. Juni 2016

ab 17.00 Uhr Birken ausfahren (wir bitten alle Welbslebener die Birken festlich zu schmücken)

Freitag, 24. Juni 2016

19.00 Uhr **Eröffnung** des Heimatfestes
20.30 Uhr Party-Nacht mit **Seamless - Die Coverband** anschl. **Disco mit DJ Frank**

Samstag, 25. Juni 2016

Ab 11:00 Uhr **Hähnekrähen Schlepper- und Oldtimer-treffen**

12:30 Uhr **Festumzug** aller Vereine und Einwohner Welbsleben mit dem Spielmannzug Stangerode

14:00 Uhr Programm der Grundschule Welbsleben Einetal Vorharz

anschl. **Kaffee und Kuchen** im Festzelt **Dorfmeisterschaften im Dreikampf**
KK-Schießen (Bogenschießen), Kegeln, Torwand schießen

21:00 Uhr **Tanz für jung & Alt mit Atemlos - Die Band**
und anschließender Party mit DJ Frank

Sonntag, 26. Juni 2016

ab 7.30 Uhr **Wecken und Eiersammeln** mit dem Spielmannzug Alterode; Rühreiessen

11.00 bis 13.00 Uhr Frührschoppen mit der **Blaskapelle „Einetal Jäger“**

Deftiges aus der Gulaschkanone zum Mittag

Helikopterrundflug

ab 16.00 Uhr **Siegerehrung** im Festzelt

Festversorgung - Festeplaner MSH Schalk & Poschke GbR, Schaustellerbetrieb Topf

Spielspaß für alle Kinder auf der Hüpfburg

Es lädt ein der Heimat- und Kulturverein Welbsleben e. V. in Zusammenarbeit mit allen Welbslebener Vereinen

Die Einetalzwerge zu Besuch bei der Feuerwehr

Einige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Alterode hatten sich am Donnerstag, dem 21.04.2016, die Zeit genommen, die Kinder mit den Aufgaben der Feuerwehr und deren Ausrüstung vertraut zu machen. Nach einer interessanten Filmvorführung und einer Brandsimulation anhand eines Modellhauses, wurde den Kindern auch die Ausrüstungsgegenstände gezeigt und erklärt sowie das Verhalten bei einem Brand. Der Höhepunkt für die Kinder war aber die Fahrt mit dem großen Feuerwehrauto. Sicher werden einige Einetalzwerge schon in weniger Zeit Mitglied der Kinderfeuerwehr werden (ab 4 Jahre). Für die anschaulichen Erklärungen und interessanten Ausführungen danken wir den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Alterode.



Freiwillige Feuerwehr Arnstein

Ortswehr Greifenhagen

Einladung zum Seniorennachmittag mit Kaffee und Kuchen



am Sonntag, 5. Juni 2016 ab 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Greifenhagen

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr freuen sich über eine zahlreiche Teilnahme.

Subbotnik zum 1. Mai – Linedancer

Wir Linedancer von „The Rebels“ aus Sandersleben nutzten den Sonntag zum Arbeitseinsatz in den Vereinsräumen. Die ehemaligen Räumlichkeiten der Grundschule Sandersleben, die früher für die Schulspeisung der Kinder genutzt wurden, stehen uns seit 2 Jahren zur Verfügung. Durch viel Engagement und Liebe konnte diesen einen charakteristischen Country-Stil eingehaucht werden.



Unter dem Motto „Viele Hände, schnelles Ende“ ging es mit Putzlappen und Schrubber bewaffnet dem Staub an den Kränzen. Große Unterstützung fanden wir Mädels in unseren Ehemännern, die sich tatkräftig um die Ordnung und Sauberkeit in

den Nebengelassen kümmern. Auch unsere Kids waren tatkräftig wie immer dabei. Nach getaner Arbeit und allerlei Witz und Plauderei belohnten wir uns bei strahlendem Sonnenschein mit einem leckeren Essen vom Grill.

Das Resümee des Tages war sehr zufriedenstellend. Wir haben viel geschafft und unseren Teamgeist bewiesen. Wer Lust und Laune verspürt, sein Tanzbein auf rebellische Art mitzuschwingen, ist herzlich willkommen. Wir treffen uns immer donnerstags um 18.00 Uhr in unseren Vereinsräumen.

Anzeigen

Einladung zum Kindertag

Die „Freiwillige Feuerwehr Greifenhagen“ und der „Dorfclub Greifenhagen“ laden ein zum Kindertag.

Wo? Auf dem Festplatz in Greifenhagen
Wann? Am 11.06.2016 von 11:00 bis 16:00 Uhr

Für Essen und Trinken ist gesorgt. Gute Laune ist mitzubringen! Eltern, Freunde und Bekannte sind gern gesehen.

Höhepunkte: Schnitzeljagd mit Stärkung vom Grill (Beginn: 12:00 Uhr), Schminke- und Bastelstraße, Kindermusik, Hüpfburg und vieles mehr ...

Hinweis: Werbegeschenke und Preise können gerne gespendet werden, abzugeben bei Fam. Reuß oder Fam. Böttcher.

Aufruf der Kleingartensparte Sandersleben e. V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sandersleben (Anhalt), die Kleingartensparte Sandersleben e. V. bietet ihnen einen schönen Pachtgarten mit massiver Laube zur Nutzung an. Es kann von mehreren Personen als „Rentnertreff“ genutzt werden. Bedingung ist nur, dass ein wenig Interesse besteht an: wenig Gartenarbeit bei frischer Luft, etwas Gemeinsamkeit bei Kaffee und Kuchen und bei der Auswertung des besten „Sanderslebener Klatsches“ usw.

Wer Interesse daran verspürt, sollte sich untere meiner Rufnummer 034785 35887 melden oder kommt einfach bei mir persönlich vorbei. Unterstützung meinerseits liegt vor.

Ulrich Trautmann
Vorstandsvorsitzender

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 24. Juni 2016

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 13. Juni 2016